

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
über die Organisation der Schul-
versuche zur Schulreform (NÖ.
Schulversuchsgesetz 1971).

B e r i c h t
des
SCHUL-AUSSCHUSSES

Der Schul-Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 9. Dezember 1971 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ.VIII/1-96/35-1971, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der Schulversuche zur Schulreform (NÖ. Schulversuchsgesetz 1971) beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Nach den Ziffern der §§ 1 bis 9 hat jeweils der Punkt zu entfallen.
2. Im § 4 Abs. 1 hat es anstelle "§ 40 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der geltenden Fassung zu erproben." zu lauten "§ 40 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 234/1971 zu erproben."
3. Im § 5 hat Abs. 2 zu lauten:
"(2) In einzelnen Unterrichtsgegenständen sind die Schüler nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen innerhalb der Klasse oder von Parallelklassen zusammenzufassen. Zur Förderung des Übertrittes in höhere Leistungsgruppen oder zur Vermeidung des Übertrittes in tiefere Leistungsgruppen haben Förderkurse zu dienen."
4. Im § 6 hat Abs. 3 zu lauten:
"(3) Die §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung."

5. Im § 7 hat der Abs.3 zu entfallen.

6. Im § 9 Abs.1 hat es anstelle "hat die Landesregierung für das Land" zu lauten "hat das Land".

Zu den Erläuternden Bemerkungen wird festgestellt:

Der Schulausschuß hält fest, daß es in den Erläuternden Bemerkungen zu § 2 im Abs.3 anstelle "Integrierten Gesamtschulen" "Integrierten Gesamtschule" zu lauten hätte.

Des weiteren wäre in den Erläuternden Bemerkungen zu § 10 Abs.1 das Zahlwort "sechs" durch das Zahlwort "fünf" zu ersetzen und in der Folge hätten die Erläuterungen zu § 10 Abs.2 zu lauten:

"Die meisten der beabsichtigten Schulversuche erfordern für das einmalige Durchlaufen der in Betracht kommenden Schulstufen vier Schuljahre. Während aber für die Schulversuche im Bereich der Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen im Schuljahr 1970/71 bereits Vorversuche im Gange waren, deren Erfahrungen für die eigentliche Versuchsphase verwertet werden können, soll ein weiteres Schuljahr der Auswertung der Ergebnisse und den notwendigen Arbeiten für die allfällige Änderung der bestehenden Schulorganisation durch entsprechende Gesetzesbeschlüsse vorbehalten bleiben."

Ferner wäre im Antrag der Landesregierung die Wortfolge "verfassungsrechtlichen Handlung" durch die Wortfolge "verfassungsmäßigen Behandlung" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungen Nr. 1,3,4 und 5 im Gesetz sind durch Schreibfehler, welche im vorliegenden Antrag vorliegen, bedingt.

Die Änderung Nr.2 bringt deutlicher als der vorliegende Antrag zum Ausdruck, daß auf den § 40 Abs.2 des Schulorganisationsgesetzes, wie er durch die 4.Schulorganisationsgesetz-Novelle gefaßt ist, hingewiesen wird.

Durch die Änderung Nr.6 wird eine überflüssige Aussage über die Zuständigkeit vermieden.

Die Feststellungen zu den Erläuternden Bemerkungen sind einerseits durch einen Schreibfehler, andererseits durch einen Rechenfehler, welcher dem Bundesgesetzgeber unterlaufen ist, bedingt. Auch ist eine Erläuterung zu Schulversuchen an allgemeinbildenden höheren Schulen, welche durch das vorliegende Landesgesetz nicht geregelt werden, überflüssig und kann daher entfallen.

Thomschitz
Berichterstatter

Kosler
Obmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

C. Th